



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01035**
Datum: 18.05.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.06.2020 20.10.2020 17.11.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2020 21.10.2020 18.11.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2020 28.10.2020 25.11.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion zum Amtsblatt der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Das Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) wird weiterhin mit einer Auflage in Höhe von 135.200 Exemplaren hergestellt und kostenfrei an die Haushalte im Stadtgebiet ausgegeben.
2. Das Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) wird inhaltlich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen im Sinne ortsüblicher Bekanntmachungen reduziert und somit der Aufwand zur Erstellung reduziert.
3. Die Möglichkeit für die Fraktionen des Stadtrates je Monat einen Beitrag im Amtsblatt veröffentlichen zu können, bleibt bestehen.

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Aufgabe des Amtsblattes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt die Kenntnisnahme von geltendem (Stadt)recht zu ermöglichen. Das Amtsblatt erfüllt also die Funktion eines Verkündigungsblattes mit dem Zweck ortsüblicher Bekanntmachungen. Ziel ist es demnach, die Einwohnerschaft über rechtlich bindende Entscheidungen zu informieren.

Um sicherzustellen, dass sämtliche Haushalte im Stadtgebiet über Angelegenheiten mit kommunalrechtlicher Relevanz informiert werden, soll das Amtsblatt in der benannten Auflage hergestellt werden.

Indem sich das Amtsblatt auf die wesentlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Informationen beschränkt und auf darüber hinaus gehende redaktionelle Beiträge verzichtet wird, kann sowohl der Umfang jeder Ausgabe als auch der Aufwand zur Erstellung deutlich reduziert werden.

Die sog. Fraktionsseite dient, wie bisher dazu, die Einwohnerschaft einmal je Monat über kommunalpolitische Themen aus Sicht der Fraktionen des Stadtrates zu informieren sowie den Bürgerinnen und Bürgern Sachentscheidungen der Fraktionen zu verdeutlichen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. Juni 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.3.2020
Antrag der Fraktion CDU im Stadtrat zum Amtsblatt der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nummer: VII/2020/01035
TOP: 9.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Mit der Entscheidung zum Haushalt 2020 hat der Stadtrat die finanziellen Mittel im Planansatz 2020 für die Umsetzung des Amtsblattes reduziert. Die Verwaltung hat die finanziellen Ressourcen sowie den gesetzlichen Rahmen im Zuge der Ausschreibung (Vorlage VII/ 2019/00764) berücksichtigt. Der Vergabebeschluss wurde bereits gefasst.

Das Thema wurde bereits umfänglich im Stadtrat und im Hauptausschuss behandelt. Es bestand mehrheitlich Übereinkunft, die Bekanntmachung des Amtsblattes elektronisch vorzunehmen, zudem erfolgt eine Auslage an mehreren ausgewählten Orten. Eine Bilanz soll im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen im Oktober 2020 gezogen werden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Kommune sind nach § 9 Abs. 1 und 3 KVG LSA vom Hauptverwaltungsbeamten bekannt zu machen. Des Weiteren soll der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner in geeigneter Form über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune unterrichten (§ 28 Abs. 1 KVG LSA). Eine Beschlussfassung der Vertretung über Vorgaben zur Art und Weise der Information sowie zu den Modalitäten von öffentlichen Bekanntmachungen greift in die Rechte des Oberbürgermeisters ein. Gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Hierzu zählt die Information der Einwohner, die Ausführung der Beschlüsse der Vertretung sowie die Ausgestaltung und technische Abwicklung der öffentlichen Bekanntmachungen.

Mit dem in der oben benannten Ausschreibung berücksichtigten Parameter für das Amtsblatt, kommt die Stadt Halle (Saale) gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung u.a. der gesetzlichen Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen aus § 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nach. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet es, dass Rechtsnormen, z. B. kommunale Satzungen, so zu verkünden sind, dass die Betroffenen sich vom Erlass und vom Inhalt der Norm Kenntnis verschaffen können und dass diese Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht in unzumutbarer Weise erschwert ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u. a. Beschluss vom 19.10.2006, Az.: 9 B 7/06) muss das Bekanntmachungsorgan ebenso wenig

in einer Auflage erscheinen, die der Zahl der potentiell Rechtsbetroffenen (auch nur annäherungsweise) entspricht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der vorgenannten Entscheidung eine Auflagenstärke von 600 Exemplaren bei einer Gemeinde mit 12.000 Einwohnern als ausreichend erachtet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jeder interessierte Einwohner und Bürger das Amtsblatt mit hinnehmbarem Aufwand erhalten kann. Insoweit es ist möglich, das Amtsblatt nicht mehr an alle Haushalte zu verteilen, sondern dieses in ausreichender Stückzahl auszulegen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister